

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Volkswirtschaftslehre, B.Sc.
Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Dauer und Umfang kompetenzorientierter Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen zu regeln. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang verbindlich zu regeln. Dies kann durch die Prüfungsordnung oder durch die entsprechende Modulbeschreibung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Sichtung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sowie des Modulhandbuchs festgestellt, dass dies bei einigen Prüfungsformaten nicht vollumfänglich der Fall ist. Zwar beinhaltet die Prüfungsordnung Angaben zum zeitlichen Umfang für Klausuren und mündliche Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Volkswirtschaftslehre) sowie Angaben zum Umfang der Bachelorarbeit (§ 18 Abs. 4), bzgl. des Umfangs von als „sonstige Leistungen“ bezeichneten Kompetenznachweisen, insbesondere schriftlichen Leistungen wie Hausarbeiten, wird auf die Modulbeschreibungen verwiesen (§ 6 Abs. 2). Wie die Prüfung der Modulhandbücher ergeben hat, erfolgt diese nach § 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO notwendige Spezifizierung jedoch nicht durchgängig.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

